

34^{te} Sitzung

Schweizerischen Bundesrathes.

Bern, Mittwoch den 15. März 1876.

Präsidium : wie in voriger Sitzung.
 Mitglieder : alle anwesend.
 Aktuarat : Hallwilerthal und Pöschel Gisi.
 Das Protokoll der 33. Sitzung vom 13. d. wird eingelesen
 die Präsidialvorschriften vom 13. u. 14. d. vorgelesen
 genehmigt.

Korrespondenz.

Departemental-Vortrag.

Eisenbahn- u. Handelsdepartement.

Vortrag vom 11. d.

Der Direktor der Gotthardbahn kommt mit Bericht
 von dem 3. d. der Gesellschaft vom 3. Dezember 1875 (Sitz. 6795)
 vor, über die Finanzlage der Gotthardbahngesellschaft in
 einleitender Weise zu berichten, weshalb die folgende
 wichtige Aufzählung der Hauptposten in den letzten Jahren
 zu geben erforderlich sind. Es ergibt sich daraus, dass die
 Voraussetzungen, welche der Finanzierung der Gesellschaft
 zu Grunde gelegt waren, bei weitem zu niedrig sind
 und dass zur Vollendung des Werkes über die Voraus-
 setzungsumme von Fr. 187,000,000 an Aktien, Obliga-
 tionen und Staatsbeiträgen weitere Fr. 102,374,500.
 aufzubringen sein werden.

Bei der neuen Vorlegung und der sehr
 ausführlichen Berichte ist vom Departement der

Gotthardbahn,
Finanzlage.

1478
1478

34. Sitzung vom 15. März 1876.

Entscheidungen einer Mittelschlichtung in der Regierung von
Italien und des Deutschen Reichs eingeworben und durch
Verbreitung von dem, nach darüber vermittelten Darstellung sind
dieser Entscheidung jedoch abgesehen und der Schluss einer Klärung
gelingt in anderer Fassung beschließen, für welche ein
publiz auf Vorplatz des Jahres Bundespräsidenten Welt
folgende Gesichtsgegenstände als maßgebend angenommen werden
soll:

1.) Der Gesellschaft, welche sich zur Unterstützung der Gottes-
dienstleistungen auf Grund des internationalen Vertrags vom
15. Oktober 1869 gebildet hat, lagte ihren Finanzplan der
selben Konferenz zur Prüfung, von welcher der inter-
nationalen Konferenz beim Abschluss des gemeinsamen Ver-
trags vorgegangen ist.

2.) Das Gesellschaftskapital werde in folgender
Weise gebildet:

- 1.) Aktien und Obligationen fr. 100,000,000.
- 2.) Unterpfandkapital „ 85,000,000 fr. 185,000,000.

3.) Nach dem die Gesellschaft den Land des großen Bundes an
der schweizerischen Halbinsel in Angriff genommen hat,
beginnen dieselbe mit der Subvention der schweizerischen
Konferenz für die Zerstörung, um diese so
frühzeitig zu beginnen, als es bei der vertragsmäßig fest
vorgesehenen Leistung notwendig war.

4.) Nach dem die Abschluss dieser Vorarbeiten verlangt
der Bundesrat von der Gesellschaft einen Bericht über das
Resultat derselben und eine genaue Darstellung der
gesamten Finanzlage.

5.) Weiterhin z. B. wird die Gesellschaftsbeständen diesen Auf-
trage ausgeführt sind es soll sich der Bundesrat vor-
zusetzen, den Vertragsstaaten von der fortigen Verfügung
ausgehend Kenntnis zu geben.

6.) Die Gesellschaft erklärt, dass auf dem von ihr an-
genommene schweizerische Unterpfandkapital und Darlehenskapital
über die auf vorgeschriebener Linie und auf dem Kosten
der bereits erhaltenen Arbeiten des Jahres Finanzplan ge-
mäß der Gesellschaftsmöglichkeit, sowie der damit verbundenen

34. Sitzung vom 15. März 1876.

Minimalem Einzahlungen der internationalen Konvention auf demselben rechtlichen Voraussetzungen basieren, indem sich die Kosten der nach dem Vertrag abzuwickelnden Linie aus der Summe von Fr. 102,371,500. setzen belaufen würden, als sie von der Konvention aus der Gesellschaft herauszufließen würden.

7.) Bei dieser Darstellung ist anzunehmen, dass die Gesellschaft die nötigen Mittel nicht besitzt, um die ihr durch den internationalen Vertrag zugewiesenen Verpflichtungen zu erfüllen und dass diese Mittel bei der jetzigen Liquidation der Gesellschaft überflüssig nicht aufgebracht werden können.

8.) Die Vollziehung des Vertrages sollte erfüllt als die Frage gestellt und es findet sich der Bundesrat darüber geneigt, sich sofort an die mitkontrahierenden Staaten zu wenden und eine gemeinsame Verwaltung der Pacht und Verabreichung der zu verzinsenden Maßregeln zu übertragen.

9.) Es drängt sich aber eine solche Vorfrage auf, die, indem eine längere Forderung der Einstellung der Arbeit aus dem Zweck hervorgeht, die Folgen davon abzuwenden, so kann der Bundesrat unter der jetzigen Voraussetzung gleichwohl nur einen präventiven Schritt in Vorweg bringen. Er stellt nämlich fest, dass bei der gegenwärtigen Lage der Pacht, die von den kontrahierenden Staaten zu treffen den Verabreichungen unmöglich auf der ^{zur} Zeit allein vorliegenden Einzahlungen und Ausgaben der Forderung der Gesellschaft zugeteilt werden können, sondern dass jenen von der Gesellschaft der Staaten eine gemeinsame gemeinsame Verwaltung der von der Gesellschaft aufgestellten Kosten aufzulegen notwendig sein muss.

10.) Der Bundesrat wird prinzipiell die nötigen Anordnungen treffen, um die Mittel zu einer solchen Forderung in möglichst vollständiger Weise zur Hand zu bringen und weist dem Vorplatz, die Intervention der Vertragsstaaten damit zu beginnen, dass ein jeder derselben die ihm zugewiesenen Anzahl von Pachtsummen

34. Sitzung vom 15. März 1896.

Sitzung zur neuen Konferenz abzurufen, um sich im Laufe des Monats April in Bern gesammeltermaßen zu treffen.

11.) Die neue Konferenz erteilt dem Auftrag, soviel wie möglich Kenntniss der Arbeiten aller der Sitzungen der Gesellschaft nach allen Richtungen zu gewinnen, wobei ihr der Bundesrat alle ihm zur Mittel verschaffen wird, - als auch die Mitarbeiter der Kommission der nach auszuforsuchen den Arbeiten zu ermitteln, den Bund überführt alle Sachverhalte festzustellen, die notwendig sind, um die sofort nach diesem Untersuchungs- und angrenzenden Versammlung und Vorbereitung der der Sache zur Grundlage zu dienen.

Das folgende ist beschlossen:

a. Die Gottfardische die Zusammen des Komitee zu bestätigen, und die der Mitteilung an die Vertragsstaaten Kenntnis zu geben, mit dem Vorbehalt, dass der Bundesrat die Verhandlung über die Grundfragen, welche die Verträge von der 18. April 1893 geltend machen, zu diesem Zeitpunkt nur auslässt werden soll, während sich vorbehalten, zu geeigneter Zeit sich über dieselben auszusprechen und dass der Bundesrat absperrung einmündig sein soll, was nicht als Basis der Vertragsstaaten zu betrachten, über das „Zustandkommen einer neuen Kombination“ zu beschließen, so wie möglich, jeder weiteren Unterstützung von dieser Seite notwendig die Vorzüge der Verträge über die Mittel und Wege zu erhalten, um die finanziellen Mittel der Gesellschaft mit dem von ihr zu lösenden Auftrag wieder eine Gleichgewicht gebracht werden können.

b. die beschriebenen Verhandlungen und die Diskussionen der Vorstände und der Centralbureau sind unterstützende Mitteilung abgeben zu lassen.

Die abschließende Zusammen der der Vertragsstaaten zu ermittelnden Größtungen wird nach Vorlegung eines neuen Entwurfs erfolgen.

Protokollauszug aus dem Protokoll der Verhandlungen